



Prot. Nr. PH/HN/PV/32.01.29/459880

Bozen, 29. August 2013

Bearbeitet von:
Dr. Veronika Pfeifer
Tel. 0471 417 660
Veronika.Pfeifer@schule.suedtirol.it

An die Führungskräfte der
Kindergartensprengel

An die Schulführungskräfte der Grundschul-
und Schulsprengel, Mittel- und Oberschulen

An die Direktorinnen und Direktoren der
gleichgestellten Kindergärten, Grund-, Mittel-
und Oberschulen

Zur Kenntnis An den Leiter des Bereichs Berufsbildung
Herrn Dr. Hartwig Gerstgrasser
Dantestraße 3
39100 BOZEN (BZ)

An den Leiter des Dienstes für Kinderrehabilitation Brixen
Herrn Dr. Andreas Zonta
Krankenhaus
Dantestraße 51
39042 BRIXEN (BZ)

An den Leiter des Dienstes für Rehabilitation
Herrn Primar Dr. Peter Zelger
Krankenhaus
Lorenz-Böhler-Straße 5
39100 BOZEN (BZ)

Herrn Direktor des Departments für Rehabilitation
Primar Dr. Claudio Corradini
Spitalstraße 11
Krankenhaus
39031 BRUNECK (BZ)

An die Fachärztin
Frau Dr. Martina Lanthaler
Dienst für Kinderrehabilitation und Logopädie
Krankenhaus Franz Tapeiner
Rossinistraße 1
39012 MERAN (BZ)

An die Direktorin des Psychologischen Dienstes Bozen
Frau Dr. Mariantonietta Mazzoldi
Galileo-Galilei-Straße 2
Gebäude "Galileo", Eingang A – 2. Stock
39100 BOZEN (BZ)

An den Direktor des Psychologischen Dienstes Brixen
Herrn Dr. Roland Keim
Krankenhaus
Dantestraße 51
39042 BRIXEN (BZ)

An den Direktor des Psychologischen Dienstes Meran
Herrn Dr. Josef Roman Pichler
Rossinistraße 1
39012 MERAN (BZ)

An den Direktor des Psychologischen Dienstes Bruneck
Herrn Dr. Andreas Huber
Andreas-Hofer-Straße 25 – Villa Elsa
39031 BRUNECK (BZ)

An den
Südtiroler Sanitätsbetrieb
Sparkassenstraße 4
39100 Bozen

An den Leiter der Fachambulanz für
psychosoziale Gesundheit im Kindes- und Jugendalter
Herrn Primar Dr. Andreas Conca
Grieser Platz 10
39100 Bozen

An den Fachdienst für Hörgeschädigte
Frau Dr. Klaudia Rinner
Gesundheitsbezirk Bozen
Guntschnastraße 54 A
39100 BOZEN (BZ)

An den Leiter des Dienstes für Kinderrehabilitation
Herrn Dr. Erich Pescoller
Spitalgasse 11
Krankenhaus
39031 BRUNECK (BZ)

Rundschreiben Nr. 31/2013

Neues Programmabkommen zwischen Kindergärten, Schulen und territorialen Diensten sowie Leitlinien für die Zuweisung von zusätzlichem Personal



Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Landesgesetz vom 30. Juni 1983, Nr. 20 („Neue Maßnahmen zugunsten der Behinderten“) ist vorgesehen, dass die Vorgangsweise zum Umgang mit Kindern, Schülern und Schülerinnen mit Behinderung/Beeinträchtigung zwischen Kindergärten, Schulen und territorialen Diensten über eine Vereinbarung der beteiligten Institutionen zu regeln ist.

Das bisherige Abkommen aus dem Jahre 2004 wurde im vergangenen Schuljahr überarbeitet, als „Programmabkommen zwischen Kindergärten, Schulen und territorialen Diensten“ von der Landesregierung genehmigt (Beschluss vom 5. Juli 2013, Nr.1056) und in Folge von den Partnern unterzeichnet. Es ist ab sofort rechtsgültig und ersetzt das bisherige Abkommen.

Wichtige Neuerungen des neuen Programmabkommens

- Spezifiziert wurde die Zielgruppe der Vereinbarung: Die im Abkommen beschriebenen Verfahrensweisen gelten für Kinder, Schülerinnen und Schüler mit Funktionsdiagnosen laut Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104.
- Für Kinder, Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf hingegen gelten das Gesetz vom 8. Oktober 2010, Nr. 170 und die darauffolgenden nationalen Bestimmungen.
- Zwei Partner des Abkommens sind dazugekommen: der Arbeitsservice der Abteilung Arbeit und das Amt für Ausbildungs- und Berufsberatung. Beide Dienste der Landesverwaltung sind bei dem Prozess der Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen in den Arbeitsmarkt –und damit für die Schule – von großer Bedeutung.
- Der Sanitätsbetrieb übernimmt die klinisch-psychologische und medizinische Diagnostik und Diagnoseerstellung, ohne (wie bisher oft üblich) eine Ressourcenzuteilung vorzuschlagen.
- Die Rolle der Schulführungskräfte wird deutlich hervorgehoben.
- In Ergänzung zum Begriff „Integration“ wurde im Abkommen der Begriff „Inklusion“ verankert.

Verändert haben sich aufgrund des Staatsgesetzes Nr. 170 vom 8. Oktober 2010 und den darauffolgenden staatlichen Bestimmungen auch die Zuweisungskriterien (Liste der Funktionsdiagnosen). In der Anlage finden Sie die Leitlinien für die Zuweisung von zusätzlichem Personal gemäß Punkt A.4.1. des Programmabkommens.

Es wurden auch die im Programmabkommen vorgesehenen Formulare und Vordrucke abgeändert; dazu erhalten Sie in Kürze eine eigene Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Höllrigl
Schulamtsleiter und Ressortdirektor

Anhang:
Programmabkommen
Leitlinien für die Zuweisung von zusätzlichem Personal